Maklerhaftung bei Vertragsanfechtung

Bei fehlerhafter Beratung muss der Makler im Allgemeinen den Kunden so stellen, als habe der Versicherungsvertrag bestanden. Was aber gilt, wenn der Versicherer die Police wegen Maklerverschuldens wirksam angefochten hat?

Das OLG Karlsruhe hatte über die Frage der Haftung des Maklers im Falle eines angefochtenen Versicherungsvertrages zu entscheiden. Zugrunde lag ein Prozesskostenhilfegesuch eines Maklerkunden für eine Schadensersatzklage gegen den Makler. Über diesen hatte der Kunde eine Rechtsschutzpolice abgeschlossen. Nach Jahren versuchte er, Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Der Versicherer lehnte das Deckungsschutzbegehren des Kunden ab und erklärte die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Bei Vertragsschluss war er nicht über das Bestehen der Vorversicherung unterrichtet worden. Bei zutreffender Beantwortung der Antragsfragen hätte er Nachforschungen angestellt und erfahren, dass beim Vorversicherer Rechtsschutzfälle in erheblicher Zahl geltend gemacht worden seien. In Kenntnis dieser Umstände hätte er den Antrag nicht angenommen, da mit einer entsprechenden Häufigkeit von Rechtsschutzfällen auch für die Zukunft zu rechnen gewesen wäre.

Nachdem der Maklerkunde zunächst erfolglos versucht hatte, den Leistungsanspruch gerichtlich durchzusetzen, machte er den Makler für die Anfechtung des Versicherungsvertrages verantwortlich. Denn dieser habe falsche Auskünfte über die Vorversicherungen erteilt, obwohl er über die maßgeblichen Umstände zutreffend informiert gewesen sei. Hätte der Makler den Versicherer zutreffend informiert, wäre der Antrag abgelehnt worden. So aber habe er die Aufwendungen zur Verfolgung seiner Rechte im Vertrauen darauf getätigt, dass die Kosten unter der Police erstattet würden. Der Makler stellt die Pflichtverletzung in Abrede. Das Landgericht hatte den Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde des Kunden bewilligte das OLG die Prozesskostenhilfe.

Makler muss von sich aus ermitteln

Das OLG bejahte zunächst eine Pflichtverletzung des Maklers. Dieser müsse von sich aus ermitteln, ob eine Vorversicherung bestanden hat. Wäre er dieser Pflicht nachgekommen, wäre der Rechtsschutzversicherer vor Abschluss des Vertrages zutreffend über die Vorversicherung informiert worden. Nach beiderseitiger Information sei davon auszugehen, dass der Versicherer dann die hohe Anzahl von Rechtsschutzfällen in der Vergangenheit bei der Vorversicherung festgestellt und

den Antrag abgelehnt hätte. Dem Maklerkunden könne durch die Verletzung der Nachforschungspflicht in Bezug auf Vorversicherungen seitens Maklers ein Schaden entstehen, sofern er im Hinblick auf die vermittelte Rechtsschutzversicherung bestimmte Aufwendungen zu seiner Rechtsverfolgung tätige. Im Wege des Schadensersatzes habe der Makler dem Kunden Nachteile auszugleichen, die diesem dadurch entstehen, dass er bis zur Anfechtung des Versicherungsvertrages auf das Bestehen der Rechtsschutzversicherung vertraut hatte.

Für die Haftung für Aufwendungen, die der Maklerkunde im Vertrauen auf das Bestehen der Versicherung tätige, komme es darauf an, dass die so entstandenen

KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Im Rechtsschutzversicherungsgeschäft hat der Makler eine Nachforschungspflicht bezüglich einer Vorversicherung des Kunden.
- Verschweigt der Makler eine Vorversicherung im Antrag, ist er für den Schaden haftbar, der seinem Kunden entsteht.

Foto: © vege - Fotolia.com



Kosten auf einer Pflichtverletzung des Maklers beruhten. Entscheidend sei dafür, dass die Kosten dem Auftraggeber bei zutreffender Information des Versicherers durch den Makler nicht entstanden wären. Geleistete Prämien oder Beiträge zu einer Versicherung seien ebenso ein ersatzfähiger Schadensposten, weil der Maklerkunde diese ohne das Bestehen der Versicherung nicht geleistet hätte.

Anwalts- und Gerichtskosten, die der Maklerkunde aufgewendet habe, um seine Ansprüche gegen Dritte durchsetzen zu können, seien als Schadensposition ersatzfähig, wenn diese Kosten vor der Anfechtungserklärung des Rechtsschutzversicherers entstanden seien und der Maklerkunde bis zur Anfechtung auf den Bestand der Rechtsschutzversicherung vertraut habe. Erforderlich sei ferner, dass er ohne Rechtsschutzversicherung keine Aufwendungen zur Verfolgung seiner Ansprüche getätigt hätte. Entscheidend für die Verursachung des Schadens in Gestalt von aufgewendeten Anwalts- und Gerichtskosten durch den Makler sei allein. dass der Maklerkunde darauf vertraut habe, dass die Rechtsschutzversicherung bestehe und die Kosten erstattet werden. Für die Kausalität komme es nur darauf an, dass sich der Kunde bei der gerichtlichen Verfolgung seiner möglichen Ansprüche anders verhalten hätte, wenn er von Anfang an gewusst hätte, dass ihm keine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung stehe.

Wolle der Kunde vom Makler den Ersatz der im Vertrauen auf den Deckungsschutz aufgewendeten Anwalts- und Gerichtskosten, trage er zwar die Beweislast für die haftungsausfüllende Kausalität. Der Maklerkunde müsse also beweisen, dass er die Kosten nicht aufgewendet hätte, wenn er gewusst hätte, dass die Rechtsschutzversicherung fehlt. Wer eine Rechtsschutzversicherung abschließe, mache dies jedoch nicht selten, um rechtliche

Auseinandersetzungen führen zu können, deren Kosten er ohne Versicherung nicht tragen könne oder wolle. Auch die Zweifelhaftigkeit von Ansprüchen gegen den Dritten sei ein Indiz dafür, dass sich der Maklerkunde ohne Vertrauen auf die Rechtsschutzversicherung nicht ohne Weiteres zur Rechtsverfolgung entschlossen hätte. Gerade bei zweifelhaften Ansprüchen sei das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung nicht selten ausschlaggebend für die Entscheidung zur Prozessführung. Indiziell spreche es für die Kausalität des Vertrauens des Auftraggebers auf die Rechtsschutzversicherung. wenn der Auftraggeber eine Tätigkeit seiner Anwälte generell von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung abhängig mache.

Negatives Interesse kann positives Interesse übersteigen

Für die Haftung des Maklers komme es nicht darauf an, inwieweit der Versicherer beim bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag hätte Deckung gewähren müssen, wenn es nicht um die Vermögenssituation im Falle eines bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrages gehe, sondern um das Vertrauensinteresse. Dieses negative Interesse sei allein von einem Vergleich mit der Vermögenssituation geprägt, die für den Auftraggeber bestünde, wenn er nicht auf den Bestand der Rechtsschutzversicherung vertraut hätte. Ein solches negatives Interesse könne grundsätzlich auch ein positives Interesse übersteigen.

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www. bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Die Frage, ob ein Vertrauen des Maklerkunden auf Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung "vernünftig" sei, könne eventuell im Rahmen des Mitverschuldens eine Rolle spielen.

Schätze der Anwalt des Auftraggebers die Verhältnisse, insbesondere die Erstattungsfähigkeit von Kosten bei der Rechtsschutzversicherung, nicht korrekt ein, sei dem Auftraggeber ein eventueller Fehler seines Anwalts nicht zuzurechnen. Denn die Anwälte seien im Verhältnis zum Makler keine Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. Unter dem Aspekt des Mitverschuldens könnten sich nur eigene Fehleinschätzungen des Maklerkunden bei der Entstehung der geltend gemachten Kosten zu seinen Lasten auswirken. Die Annahme eines eigenen Verschuldens liege jedoch fern, soweit die Verfolgung von Ansprüchen auf den Rat seiner Anwälte erfolge.

Rechtsverfolgungsaufwendungen, die der Auftraggeber hätte tätigen müssen, wenn er die Rechtsverfolgung fortgesetzt hätte, seien keine ersatzfähige Schadensposition. Denn es gebe keine Grundlage dafür, dass der Makler den Auftraggeber so stellen müsste, wie er – möglicherweise – bei einem wirksamen Rechtsschutzversicherungsvertrag stünde.

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

www.versicherungsmagazin.de versicherungsmagazin 9|2014 49